



Inhalt:

1. Mehrwertsteuererstattung für Wasserhausanschlüsse der Jahre 2000 bis 2008
2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „In den Lüchten“

1. Mehrwertsteuererstattung für Wasserhausanschlüsse der Jahre 2000 bis 2008

Private Wasserkunden können einen Teil der Umsatzsteuer zurückerhalten

Den Eigentümern, denen ab 2000 ein Anschlussbeitrag oder Aufwandsatz für den Hausanschluss mit dem vollen Steuersatz von 16 % bzw. 19 % in Rechnung gestellt wurde, wird die zuviel erhobene Mehrwertsteuer auf Antrag erstattet.

Nach den aktuellen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesfinanzhofes ist für alle mit dem Wasserbezug zusammen hängende Leistungen des Wasserwerkes der ermäßigte Steuersatz von 7 % anzuwenden. Damit revidiert der Bundesfinanzhof eine Vorgabe des Bundesfinanzministeriums aus dem Jahre 2000, wonach für diese Leistungen der volle Steuersatz von 16 % bzw. ab 2007 von 19 % anzuwenden war. Laut Anweisung des Bundesfinanzministers gilt diese Besteuerung zwingend für die Zukunft. Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat sich jedoch freiwillig für eine Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ab dem Jahr 2000 entschieden.

Entsprechende Antragsformulare stehen bei der Stadtverwaltung in Papierform und als Pdf-Datei zur Verfügung.

Diesem Antrag ist eine Kopie des Beitragsbescheides bzw. der Ablösungsvereinbarung beizufügen.

Wasserwerk Schloß Holte-Stukenbrock
Der Betriebsleiter
Hubert Erichlandwehr

2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „In den Lüchten“

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 19.05.2009 folgenden Beschluss gefasst:

„Für den Bebauungsplan Nr. 6 „In den Lüchten“ wird eine vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB beschlossen. Der Änderungsbereich ist in dem beigefügten Auszug aus der Grundkarte, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, durch gestrichelte Umrandung gekennzeichnet. Der Wendehammer des Carl-Sonnenschein-Weges wird geringfügig nach Osten verschoben und die Baugrenzen auf den Parzellen 2797 und 3263 entsprechend ausgedehnt. Die Begründung dieser Bebauungsplanänderung wird entsprechend der Abwägung zur Stellungnahme der E.ON Westfalen-Weser vom 12.02.2009 angepasst.“

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. **„Amtsblatt vom ...“** (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:
Kreissparkasse Schloß Holte
BLZ 478 535 20, Kto.-Nr. 3 007 002

Spadaka Schloß Holte-Stukenbrock eG
BLZ 480 624 66, Kto.-Nr. 5 1600 701

Bielefelder Volksbank eG
BLZ 480 600 36, Kto.-Nr. 84 000 001

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „In den Lüchten“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB bekannt gemacht. Der geänderte Bebauungsplan liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Bauverwaltungsamt, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, während der regulären Öffnungs- und Besuchszeiten des Rathauses zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Änderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „In den Lüchten“ in Kraft.

Hinweise

Hinweis nach § 44 Absatz 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hinweis nach § 215 Absatz 2 BauGB:

Unbeachtlich werden nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweis nach § 7 Absatz 6 GO NW:

Außerdem kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Bauleitplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Bauleitpläne sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 26.05.2009

Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

